

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordneter Jörn Schepelmann (CDU)

**Verkaufsautomaten mit jugendschutzrelevanten Produkten im Umfeld von Schulen, Bushaltestellen und Jugendeinrichtungen**

Anfrage des Abgeordneten Jörn Schepelmann (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 17.07.2026

Verkaufsautomaten mit Vapes/E-Zigaretten, Energy Drinks, alkoholischen Getränken oder cannabisnah beworbenen Produkten werfen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes auf, wenn sie im Umfeld von Schulen, Bushaltestellen, Jugendzentren, Sportanlagen oder Schulwegen aufgestellt werden. Dies gilt sowohl für Automaten im öffentlichen Raum als auch für Automaten auf privaten Grundstücken, sofern sie für Kinder und Jugendliche erreichbar sind.<sup>1</sup>

Besonders problematisch ist Expertinnen und Experten zufolge, dass Energy Drinks mangels gesetzlicher Altersgrenze von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich ohne Alterskontrolle an frei zugänglichen Automaten erworben werden können.<sup>2</sup> Hinzu kommen Hinweise aus der Praxis, dass einzelne Produkte mit Gewinnspiel-Coupons, Gewinnlosen, QR-Codes, Gewinncodes, Gutscheinen oder vergleichbaren Mechanismen versehen sein können.<sup>3</sup> Damit stellen sich neben Fragen des Jugend- und Verbraucherschutzes auch Fragen der rechtlichen Einordnung solcher Verkaufs- und Werbemodelle.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Anzahl, Standorte, Betreiber und Sortimente von Verkaufsautomaten in Niedersachsen vor, über die Vapes/E-Zigaretten, Energy Drinks, alkoholische Getränke, CBD-/Hanfprodukte, cannabisnah beworbene Produkte oder vergleichbare jugendschutzrelevante Produkte angeboten werden? Falls keine Erkenntnisse vorliegen: Warum werden diese Daten nicht erhoben?
2. Welche Behörden sind in Niedersachsen für die Prüfung, Genehmigung, Untersagung und Kontrolle solcher Automaten zuständig (bitte getrennt nach öffentlichem Grund, privaten Grundstücken sowie nach Jugendschutzrecht, Gewerberecht, Straßen- und Sondernutzungsrecht, Bauordnungsrecht, Bauplanungsrecht, Gefahrenabwehrrecht, Lebensmittelrecht, Tabak- und E-Zigarettenrecht, Alkoholabgabe, cannabisbezogenen Produkten sowie Gewinnspiel- bzw. Glücksspielrecht darstellen)?
3. Welche konkreten rechtlichen Möglichkeiten haben Kommunen, die Aufstellung solcher Automaten im Umfeld von Schulen, Schulwegen, Bushaltestellen, Jugendzentren, Spielplätzen oder Sportanlagen zu untersagen, zu beschränken, mit Auflagen zu versehen oder deren Entfernung anzuordnen (bitte jeweils mit Rechtsgrundlage, Voraussetzungen und Grenzen darstellen)?
4. Welche dieser Möglichkeiten bestehen auch dann, wenn der Automat auf einem privaten Grundstück steht? Falls die Landesregierung einzelne Maßnahmen auf Privatgrundstücken für rechtlich ausgeschlossen hält, bitte jeweils die konkrete Rechtsgrundlage bzw. rechtliche Begründung nennen.

---

<sup>1</sup> Vgl. § 9 Jugendschutzgesetz (alkoholische Getränke), § 10 Jugendschutzgesetz (Tabakwaren, E-Zigaretten und vergleichbare Erzeugnisse), § 2 Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis sowie LAVES, Energydrinks.

<sup>2</sup> Vgl. Niedersächsischer Landtag, Drs. 19/9536, insbesondere S. 2 ff. und S. 4 f. Danach unterliegt der Verkauf von Energy Drinks nach deutschem Recht keinen Altersbeschränkungen; die Abgabe an Minderjährige ist erlaubt.

<sup>3</sup> Vgl. § 8 Niedersächsisches Glücksspielgesetz in der geltenden Fassung; ergänzend § 4 Abs. 3 Glücksspielstaatsvertrag 2021.

5. Können Kommunen oder Bauaufsichtsbehörden bauordnungsrechtlich oder bauplanungsrechtlich gegen solche Automaten auf privaten Grundstücken vorgehen, auch wenn der jeweilige Automat nach der Niedersächsischen Bauordnung verfahrensfrei sein sollte? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Wenn nein, warum nicht?
6. Welche Bedeutung haben bei der rechtlichen Bewertung solcher Automaten auf privaten Grundstücken insbesondere die bauplanungsrechtliche Gebietskategorie, die Nähe zu Schulen oder Jugendeinrichtungen, die äußere Gestaltung, die Werbewirkung, die Beleuchtung, die ständige Verfügbarkeit, die Zugänglichkeit für Minderjährige und das angebotene Sortiment?
7. Können Kommunen über Bebauungspläne, örtliche Bauvorschriften, Gestaltungssatzungen, Sondernutzungssatzungen, Gefahrenabwehrverordnungen oder andere kommunale Satzungen Einfluss auf Standort, Gestaltung, Werbung, Beleuchtung, Betrieb oder Sortiment solcher Automaten nehmen (bitte jeweils unter Angabe der Rechtsgrundlage und Grenzen der Einflussnahme darstellen)?
8. Welche Auflagen können gegenüber Betreibern solcher Automaten rechtlich angeordnet werden, insbesondere zu Standort, Sortiment, Altersverifikation, Werbung, Beleuchtung, Betriebszeiten, Kennzeichnung, Betreiberangaben, Wartung, Kontrolle und Dokumentation?
9. Welche Anforderungen gelten für technische Altersverifikationssysteme bei Automaten, über die Vapes/E-Zigaretten oder alkoholische Getränke angeboten werden, und durch welche Behörde wird deren Funktionsfähigkeit kontrolliert?
10. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, dass Minderjährige Altersverifikationssysteme an Verkaufsautomaten durch Ausweise, Karten oder sonstige Nachweise volljähriger Personen umgehen, und wird eine mögliche Umgehung dieser Altersverifikationssysteme bei Kontrollen gegebenenfalls berücksichtigt? Wenn ja, wie?
11. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Kontrollen, Verstöße, Bußgeldverfahren, Untersagungen, Auflagen oder sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit solchen Automaten in den Jahren 2023, 2024, 2025 und bisher 2026 vor (bitte getrennt nach Jahren, Landkreisen bzw. kreisfreien Städten, Produktgruppen und Maßnahmenart darstellen, soweit entsprechende Daten vorliegen)?
12. Welche rechtliche Bewertung nimmt die Landesregierung zu Automaten vor, über die THC-haltige Cannabisprodukte, CBD-/Hanfprodukte oder cannabisnah beworbene Produkte angeboten werden, insbesondere im Umfeld von Schulen, Schulwegen, Bushaltestellen oder Jugendeinrichtungen?
13. Wie bewertet die Landesregierung den Verkauf von Energy Drinks über frei zugängliche Automaten aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes, welche lebensmittelrechtlichen Anforderungen gelten hierfür, und sieht die Landesregierung angesichts des fehlenden Mindestabgabalters Handlungsbedarf?
14. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass über Automaten angebotene Energy Drinks, Vapes/E-Zigaretten oder vergleichbare Produkte mit Gewinnspiel-Coupons, Gewinnlosen, QR-Codes, Gewinncodes, Gutscheinen oder Zugängen zu Online-Gewinnspielen, Verlosungen oder Bonusprogrammen versehen sind? Wie bewertet die Landesregierung gegebenenfalls solche Modelle rechtlich und jugendschutzfachlich, und welche Behörde ist für deren Prüfung zuständig?
15. Plant die Landesregierung Vollzugshinweise, Erlasse, Handlungsempfehlungen, Musterauflagen oder gesetzliche Initiativen, um Kommunen den Umgang mit Verkaufsautomaten mit jugendschutzrelevanten Produkten zu erleichtern? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

(verteilt am 28.07.2026)